

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungen

5.1.1 Allgemeines

5.1.1.1

Zuwendungen sind Zuschüsse und öffentliche Darlehen.

5.1.1.2

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.1.1.3

Der Zuwendungsempfänger kann zur Finanzierung seines Vorhabens Zuwendungen erhalten aus

- Programmen der Europäischen Union,
- dem Rahmenplan der GAK,
- Landesprogrammen und
- anderen Förderprogrammen.

5.1.1.4

¹Im Finanzierungsplan werden nach Maßgabe der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern „Heft 6 – Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (AVLE 6)“ der Finanzbedarf für die Ausführung des Vorhabens sowie Höhe und Herkunft der erforderlichen Finanzmittel (Eigenleistungen, Zuwendungen, Kostenbeteiligungen Dritter) nachgewiesen. ²Der Finanzierungsplan bedarf der Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) (Bewilligungsbehörde).

5.1.1.5

Die Zuwendungen sind durch die Bewilligungsbehörde zu bewilligen.

5.1.2 Landesmittel

Zuwendungen des Landes werden insbesondere für folgende Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG verwendet:

- Dorfentwicklung,
- Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft,
- Förderung von Unternehmensverfahren,
- Vorfinanzierung der Kostenbeiträge von Teilnehmern.

5.1.3 Kombination mit anderen Förderprogrammen

¹Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen (Kumulation) ist nur bei unterschiedlichen Zweckungen zulässig. ²Die Festsetzungen zur Mindesteigenleistung der Teilnehmergeinschaft in den Nrn. 5.5.2.3, 5.5.2.4 und 5.5.2.5 sind zu beachten.

5.1.4 Zeitliche Bindung und Rückforderung von Zuwendungen

5.1.4.1

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten, baulichen Anlagen und Pflanzungen zwölf Jahre ab Fertigstellung, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten fünf Jahre ab Lieferung und bei EDV-Ausstattungen drei Jahre ab Fertigstellung.

5.1.4.2

¹Werden geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen und Pflanzungen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. ²Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten, baulichen Anlagen und Pflanzungen um 8 ⅓ %, bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten um 20 % und bei EDV-Ausstattungen um 33 %.

5.1.4.3

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

5.1.4.4

Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1

¹In den Anlagen 1 bis 3 sind die Maßnahmen zusammengestellt, für die zuwendungsfähige Ausgaben entstehen können. ²Soweit Maßnahmen im Ortsbereich durchgeführt werden, richtet sich deren Förderung nach der Anlage zu den DorfR. ³Der Kontenplan Ländliche Entwicklung nach Maßgabe der AVLE 6 ist zu beachten.

5.2.2

Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach **Anlage 1** für Verfahren nach dem FlurbG gliedern sich in Grundkosten (die der Teilnehmergeinschaft regelmäßig bei der Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer entstehen) und in Sonderkosten (die der Teilnehmergeinschaft für besondere Anlagen und Maßnahmen entstehen, die über das gemeinschaftliche Interesse hinausgehen oder in bestimmten Gebieten – z. B. Dorf, Weinberg oder Wald – liegen).

5.2.3

¹Sachbeiträge der Teilnehmer (§ 19 Abs. 1 FlurbG) bei Arbeiten im Eigenbetrieb der Teilnehmergeinschaft sind zuwendungsfähig. ²Über die Höhe der Zuwendungsfähigkeit entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der vom Staatsministerium festgesetzten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE).

5.3 Bagatellgrenzen

5.3.1

¹Nicht gefördert werden Vorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von unter 25 000 €. ²Für reine Bodenordnungsverfahren sind Ausnahmen möglich; diese bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

5.3.2

¹Ausgenommen von der Bagatellgrenze sind Maßnahmen, die der Vorbereitung von Vorhaben dienen. ²Für den Freiwilligen Landtausch und den Freiwilligen Nutzungstausch, für Infrastrukturmaßnahmen außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG sowie Streuobstbäume gelten die Sonderregelungen nach **Anlage 2** bzw. Anlage 3.

5.3.3

¹Für das Regionalbudget gelten die Sonderregelungen nach Nr. 8.5 der Anlage 1. ²Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf von unter 500 € werden nicht gefördert.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1

Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen,

- die ohne vorherige fachliche und finanzielle Genehmigung (vgl. Nr. 6.2.1) bzw. ohne Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (vgl. Nr. 6.2.2) begonnen wurden,
- die ein Dritter zu tragen verpflichtet ist,
- die nicht unmittelbar dem Zweck der Ländlichen Entwicklung dienen (vgl. Nr. 5.7.1.5).

5.4.2

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für Maßnahmen zur

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland oder Ödland in Acker,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration,
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen mit hoher ökologischer Wertigkeit,

sofern diese nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutz- bzw. Wasserwirtschaftsbehörde durchgeführt werden.

5.4.3

Nicht zuwendungsfähig sind ferner die Ausgaben für

- Skonti und Rabatte sowie für die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten,
- Planungsarbeiten, die nach Gesetzen außerhalb des FlurbG vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wegebaumaßnahmen für natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Wegen, die dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

5.5 Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft

5.5.1 Gesamteigenleistung

Die Gesamteigenleistung einer Teilnehmergeinschaft ist die Summe ihrer Grundeigenleistung und Sondereigenleistungen.

5.5.2 Grundeigenleistung

5.5.2.1

Die Grundeigenleistung einer Teilnehmergeinschaft richtet sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens.

5.5.2.2

¹Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird auf Grundlage der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) festgelegt. ²Bei einer LVZ kleiner/gleich 30 beträgt die Grundeigenleistung der Teilnehmergeinschaft mindestens 25 %. ³Bei einer LVZ größer/gleich 50 beträgt sie mindestens 35 %. ⁴Die Grundeigenleistung von Teilnehmergeinschaften mit LVZ-Werten zwischen 30 und 50 ergibt sich durch entsprechende Interpolation. ⁵Das Staatsministerium kann hiervon abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Mindesteigenleistungen nach den Nrn. 5.5.2.3 und 5.5.2.4 treffen.

5.5.2.3

Die Grundeigenleistung darf bei Verfahren zur Neuordnung von Weinbergen 35 %, in sonstigen Verfahren 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

5.5.2.4

Bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder die Erhaltung der Kulturlandschaft kann die Grundeigenleistung auf wenigstens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben reduziert werden.

5.5.2.5

Bei Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (im Rahmen von LEADER) können die Mindesteigenleistungen nach den Nrn. 5.5.2.3 und 5.5.2.4 um bis zu zehn Prozentpunkte unterschritten werden (vgl. Nr. 5.6.2).

5.5.2.6

Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Teilnehmergeinschaft soll der Prozentsatz der Grundeigenleistung vor der Information der Grundeigentümer nach § 5 FlurbG von der Bewilligungsbehörde festgesetzt und möglichst bis zum Abschluss des Verfahrens beibehalten werden.

5.5.3 Sondereigenleistungen

Maßgeblich für die Höhe der Sondereigenleistungen ist die Anlage 1 insoweit, als die nicht durch Fördermittel gedeckten Sonderkosten durch Sondereigenleistungen aufzubringen sind.

5.5.4 Sonstige Regelungen

5.5.4.1

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

5.5.4.2

¹Im Finanzierungsplan ist der Betrag der Gesamteigenleistung nachzuweisen. ²Die Festlegung der Eigenleistungsanteile erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. ³Sie bindet den Vorstand nicht bei der Regelung der Beitragspflicht nach §§ 19 und 106 FlurbG.

5.6 Höhe der Zuwendungen

5.6.1

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich

- in Verfahren nach dem FlurbG nach der Anlage 1 dieser Richtlinien sowie ggf. nach der Anlage zu den DorfR,
- im Freiwilligen Landtausch und im Freiwilligen Nutzungstausch nach der Anlage 2,
- bei Infrastrukturmaßnahmen und Streuobstbäumen nach der Anlage 3.

5.6.2

¹Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Anlagen 1 bis 3 dieser Richtlinien, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (im Rahmen von LEADER) dienen, können um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden (vgl. Nr. 5.5.2.5). ²Ausgenommen von einer erhöhten Förderung sind die Maßnahmen nach den Nrn. 6.2, 7.1 bis 7.3, 8.1, 8.4 und 8.5 der Anlage 1.

5.6.3

Reduzieren sich die Zuschusssätze während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

5.7 Kostenbeteiligungen

5.7.1 Kostenbeteiligungen Dritter

5.7.1.1

Bei den Verfahren zur Ländlichen Entwicklung soll die Möglichkeit genutzt werden, Anlagen, die sowohl dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer als auch dem Interesse von Dritten dienen, gemeinsam zu planen und herzustellen.

5.7.1.2

Die Teilnehmergeinschaft kann im Zusammenwirken mit Dritten Träger von gemeinsamen Maßnahmen sein, wenn diese auch in ihrem Interesse durchgeführt werden.

5.7.1.3

¹Rechtzeitig vor der Vergabe der Leistungen ist eine Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem Dritten abzuschließen. ²Die Teilnehmergeinschaft kann hierbei nur die Ausgaben übernehmen, die ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Durchführung der Maßnahme entsprechen.

5.7.1.4

¹Ist eine Kommune Dritter im vorstehend genannten Sinn, so hat diese erforderlichenfalls die Zustimmung des zuständigen Landratsamtes für den Abschluss der Kostenvereinbarung einzuholen. ²Auf die Einschaltung des Landratsamtes kann verzichtet werden, wenn die Kostenbeteiligung der Kommune

- im jeweiligen Haushaltsplan enthalten ist, der dem Landratsamt bereits vorliegt bzw. von diesem genehmigt sein muss; es genügt dann die Bestätigung der Kommune darüber, dass sich die Höhe der Kostenbeteiligung im Rahmen des gemeindlichen Haushalts bewegt, oder
- pro Haushaltsjahr insgesamt weniger als 100 000 € beträgt.

5.7.1.5

¹Die Ausgaben für Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen, die nicht dem eigentlichen Zweck der Förderung gemäß Nr. 1.1 dienen, sind nicht zuwendungsfähig (vgl. Nr. 5.4.1). ²Sie sind von Dritten aufzubringen und als abzusetzende Einnahmen zu verbuchen.

5.7.1.6

¹Nicht rechtzeitig bereitstehende Kostenbeteiligungen Dritter sind mit Eigenleistungen der Teilnehmergeinschaft vorzufinanzieren; die Vorfinanzierung dieser Eigenleistungen durch Fördermittel ist ausgeschlossen. ²Die Teilnehmergeinschaft hat die Ausgaben der Vorfinanzierung dem Dritten in Rechnung zu stellen.

5.7.2 Kostenbeteiligung der Teilnehmergeinschaft an Maßnahmen Dritter

¹In begründeten Fällen kann es zweckmäßig sein, dass die Teilnehmergeinschaft nicht selbst Träger einer Maßnahme wird, sich aber an den Ausgaben beteiligt. ²Hierzu wird Folgendes bestimmt:

a) Die Bewilligungsbehörde stellt fest, in welcher Höhe eine Kostenbeteiligung an der Maßnahme dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer oder dem Zweck des Verfahrens zur Ländlichen Entwicklung entspricht.

b) Die Kostenbeteiligung darf die Gesamtausgaben des Verfahrens nur unbedeutend beeinflussen.

c) Durch eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers (z. B. Kommune) bzw. andere geeignete Nachweise bei privaten Trägern ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt.

d) Der Träger der Maßnahme hat die zweckentsprechende Verwendung der Kostenbeteiligung gegenüber der Teilnehmergeinschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis soll in Form einer von der Aufsichtsbehörde geprüften Ausfertigung des Verwendungsnachweises nach den für die Durchführung dieser Maßnahme maßgeblichen Vorschriften erfolgen.

e) Die Abwicklung der Kostenbeteiligung und die Form, wie der Nachweis der Verwendung der von der Teilnehmergeinschaft bereitgestellten Mittel zu führen ist, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme

- in einer Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem Träger der Maßnahme zu regeln oder
- durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid nach VV Nr. 4 ff. zu Art. 44 BayHO festzusetzen.